

Vereinssatzung Südstern

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen Südstern e.V. (im folgenden kurz „Verein“ genannt).

1.2 Er hat seinen Sitz in Landau in der Pfalz. Er wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Landau eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundlage und Zweck des Vereins

2.1 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und basiert auf den Grundlagen des Apostolischen Glaubensbekenntnisses (Ökumenische Fassung).

2.2 Auf dieser Grundlage ist es Zweck des Vereins Menschen, insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer seelischen und geistigen Entwicklung zu fördern, ihnen geeignete Bildungsangebote fürs Berufs-, Familien- und Privatleben zu bieten, Inhalte des christlichen Glaubens zu vermitteln, sowie den Sport und die Kultur zu fördern. Dies wird insbesondere erreicht durch:

- a) Aufbau und Unterhaltung einer Begegnungsstätte, in der die unter §2.2 genannten Personengruppen ungeachtet ihrer Weltanschauung oder ihrer Herkunft Beziehungen aufbauen und sich gegenseitig helfen und unterstützen können.
- b) Organisation von Veranstaltungen und Gruppen zur Erreichung der oben genannten Vereinszwecke.
- c) Seelsorge und Beratung auch in Krisensituationen oder kritischen Lebensphasen.
- d) Organisation von Vorträgen, Seminaren und Trainings zu relevanten Themenbereichen sowie zur Schulung von Mitarbeitern.
- e) Öffentlichkeitsarbeit
- f) Verbreitung von Büchern und anderen Medien, die mit dem Zweck des Vereins in Zusammenhang stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und religiöse Zwecke im Sinne der §§ 51-58 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Wenn das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit das zumutbare übersteigt, können durch den Vorstand zur Erreichung des Vereinszwecks, Geschäftsführer, Mitarbeiter und Honorarkräfte angestellt oder beauftragt werden. Über notwendig gewordene Entlassungen entscheidet ebenfalls der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Vereinszwecke bejahen und bereit sind, diese zu fördern.

4.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mitglieder, die durch ihr Verhalten den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss wenigstens ein Tag vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand gegeben werden. Der Beschluss muss der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

4.3 Über einen Mitgliedsbeitrag und dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

5.1 Die Mitgliederversammlung

5.1.1 Die Mitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorstands mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, oder einem gewählten Vertreter geleitet. Briefwahl ist zulässig.

5.1.2 Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.

5.1.3 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, bei Bedarf einen Kassenprüfer und nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen. Sie entlastet den Vorstand, berät die Vereinsarbeit, erlässt die Beitragsordnung und entscheidet über Sonderausgaben, die die durchschnittlichen Monatseinnahmen des letzten Jahres überschreiten.

5.1.4 Entschieden wird mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.

5.1.5 Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer, oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter zu unterzeichnen. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten.

5.1.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins verlangt, oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.

5.2 Vorstand

5.2.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, sowie weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds ist der Vorstand berechtigt ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

5.2.2 Der Vorstand beschließt nach Anhörung der Mitgliederversammlung über die gesamte Arbeit des Vereins. Weiter beschließt er eine Geschäftsordnung und erstellt einen Haushaltsplan. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Briefliche Abstimmung ist zulässig. Das Sitzungsprotokoll ist vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und allen Vorstandmitgliedern auszuhändigen.

5.2.3 Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind je einzelvertretungsberechtigt (§ 26.2 BGB).

5.3 Der Kassenprüfer

5.3.1 Ein Kassenprüfer wird, bei Bedarf, von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

5.3.2 Wird der Jahresabschluss von einem hierfür behördlich zugelassenen Abschlussprüfer geprüft, kann auf die Berufung eines Kassenprüfers verzichtet werden.

§ 6 Vereinsvermögen

6.1 Das Vereinsvermögen wird nach den Bestimmungen dieser Satzung vom Vorstand verwaltet und ausschließlich zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke eingesetzt.

6.2 Etwaige Überschüsse und Rücklagenbildungen dürfen nur für die Verwirklichung satzungsgemäßer Zwecke des Vereins verwendet werden.

6.3 Bei Ausscheiden eines Vereinsmitgliedes hat es keinerlei Anspruch auf Auszahlung von investiertem Vermögen und erhält keine Anteile von etwaigen Überschüssen.

§ 7 Haftung des Vereins

Für die namens des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nach § 31 BGB allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder des Vereins und des Vorstandes aus dem Grunde der Vereins- und Vorstandmitgliedschaft ist ausgeschlossen.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

8.1 Über Änderungen dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, der erschienenen Mitglieder.

8.2 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit, der erschienenen Mitglieder.

8.3 Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, wird das Vereinsvermögen je zur Hälfte dem „Freundeskreis Ruhango Kigoma e.V.“ mit Sitz in Landau und dem „Leuchtturm e.V.“ mit Sitz in Landau übertragen.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 19.05.2005 errichtet und letztmalig bei der Mitgliederversammlung am 15.04.2016 geändert.